Modulator

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil des Auftragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner von Modulator AG (nachfolgend: Kunde) und Modulator AG (nachfolgend: Modulator).

1.2 Die AGB sind ebenfalls Bestandteil der Angebote von Modulator, sofern keine speziellen Vereinbarungen getroffen wurden.

1.3 Änderungen und Ergänzungen zur vertraglichen Vereinbarungen sowie zu den vorliegenden AGB bedürfen der Schriftform. Die AGB des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Modulator dem schriftlich zugestimmt hat.

1.4 Falls für ein Angebot von Modulator andere Vereinbarungen wie die AGB gelten sollen, so wird dies im Angebot kommuniziert.

2. Vertragsabschluss und -dauer des Vertrages

2.1 Mit schriftlicher Bestätigung der Offerte oder Unterzeichnung der Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als erteilt.

2.2 Wird der erteilte Auftrag durch den Kunden reduziert oder annulliert, hat Modulator Anspruch auf das Honorar gemäss Ziffer 5 (pro rata temporis). Darüber hinaus hat der Kunde Modulator bei Rücktritt folgende Leistungen zu erbringen:
a) Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten.
b) Wiedergutmachung für alle sich aus der Reduktion resp. Annulation ergebenden Schäden. Zudem darf Modulator die eingesparte Arbeit bei Reduktion resp. Annnulation anderweitig verwenden.

2.3 Verletzt der Kunde die Vereinbarungen des Auftrags trotz Abmahnung, kann Modulator den Auftrag frist- und entschädigungslos auflösen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht vertragsgemäss einhält.

3. Rechte und Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde darf ohne Zustimmung von Modulator keine Änderungen an den durch die von Modulator hergestellten Werke vornehmen.

3.2 Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter darf Modulator ohne ausdrücklichen Hinweis des Kunden davon ausgehen, dass die Berechtigung des Kunden an deren Verwendung vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, verpflichtet sich der Kunde, Modulator diesbezüglich schadlos zu halten.

3.3 Von allen produzierten Arbeiten (inkl. Nachdrucke) sind Modulator unaufgefordert zehn Belegexemplare zuzustellen (bei wertvollen Drucken eine angemessene Zahl). Der Kunde gibt Modulator das Recht, diese Belege als Leistungsnachweis zu verwenden und zu veröffentlichen.

3.4 Der Kunde stellt Modulator die für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlichen Mittel, insbesondere Unterlagen und personelle Ressourcen zur Verfügung.

3.5 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Auftrag mit Modulator nur mit vorgängiger Genehmigung von Modulator an Dritte übertragen.

3.6 Terminabsagen oder Verzögerungen von vorab vereinbarten Verbindlichkeiten sind mindestens zwei Tage vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
Modulator ist berechtigt, durch Verzögerungen oder Absagen entstandene Ausfallzeiten nach effektivem Aufwand zu verrechnen.

4. Rechte und Pflichten von Modulator

4.1 Modulator verpflichtet sich, den ihr übertragenen Auftrag sorgfältig, gewissenhaft, termingerecht und verantwortungsbewusst zu erledigen. Es gelten für die geschuldete Sorgfalt die Regeln des Auftrages gemäss Art. 394 ff. Obligationenrecht (OR).

4.2 Modulator verpflichtet sich, die ihr anvertrauten oder die für den Auftraggeber erarbeiteten Informationen vertraulich zu behandeln.

4.3 Modulator ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr hergestellten Werken in einer von ihr festgelegten und vom Kunden akzeptierten Form zu bezeichnen.

4.4 Der Kunde hat Datenträger, die er Modulator zur Auftragserfüllung stellt, mit seinem Namen und seiner Anschrift zu versehen. Von allen Modulator übergebenen Daten hat der Kunde vor der übergabe an Modulator Sicherheitskopien anzufertigen.

4.5 Jegliches Material, das der Kunde an Modulator zur Be- und Verarbeitung liefert, ist Modulator frei Haus zu liefern.

4.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente wie Andrucke, Proofs, Dateien oder Kopien auf Fehler zu prüfen und diese mit dem «Gut zur Ausführung» und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zu retournieren. Modulator haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler. Von telefonisch aufgegebenen Korrekturen kann keine Rechtswirkung abgeleitet werden. Wird vereinbarungsgemäss auf Kontroll- und Prüfdokumente verzichtet, so trägt der Auftraggeber das volle Risiko.

4.7 Modulator ist im Rahmen des Auftrages berechtigt, für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen Dritte beizuziehen.

4.8 Modulator verpflichtet sich, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen etc. für die Dauer eines Jahres nach Fertigstellung resp. Ablieferung aufzubewahren. Darüber hinaus ist Modulator ohne anderlautende Vereinbarung mit dem Kunden von einer längeren Aufbewahrungsfrist befreit. Sollen die Werke länger durch Modulator aufbewahrt werden, so ist dies schriftlich zu vereinbaren.

4.9 Die Original-Druckvorlagen verbleiben im Eigentum von Modulator und werden dem Kunden für die vertragliche Nutzung nur zur Verfügung gestellt.
Die Herausgabe offener Dateien (InDesign) ist, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, kein Vertragsbestandteil.

5. Honorar

5.1 Sind keine Pauschalbeträge vereinbart worden, so richtet sich das Honorar von Modulator nach dem effektiven Zeitaufwand und ist mit einem Stundenansatz von CHF 150.— zu entschädigen.

5.2 Notwendiger Mehraufwand aufgrund geänderter Vorgaben des Kunden wird diesem durch Modulator so schnell als möglich bekannt gegeben und auf Wunsch des Kunden gesondert ausgewiesen.

5.3 Die Bestimmungen zum Honorar gelten für alle Angebote von Modulator, sofern kein anderer Stundenansatz oder Pauschale vereinbart wurde.

5.4 Sollte nichts anderes vereinbart worden sein, so ist die erste Auftragsvorbesprechung kostenlos.

5.5 Preise für Präsentationen werden vor Arbeitsbeginn vereinbart. Sollte dies nicht separat vereinbart worden sein, so gelten die obgenannten Honoraransätze.

5.6 Bei einer allfälligen Zweit- oder Mehrnutzung hat der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Zuschläge zum Grundhonorar zu entrichten, die mit Modulator im Vorfeld zu vereinbaren sind:

5.7 Für die Neuentwicklung von Signeten (Logos), Wortmarken und Bildmarken hat der Kunde eine zusätzliche Abgeltung für deren Nutzungsrechte zu leisten, die sich wiefolgt bemisst:

a) 100% des Grundhonorars
für Kleinunternehmungen bis 9 Mitarbeiter
b) 250% des Grundhonorars
für Unternehmungen bis 49 Mitarbeiter
c) 375% des Grundhonorars
für mittlere Unternehmungen bis 249 Mitarbeiter
d) 500% des Grundhonorars
für Unternehmungen ab 500 Mitarbeiter

5.8 Honorarzuschläge für spezielle Systemlösungen, typografische und layout-mässige Gesamtsysteme oder Prinzipien, die im Sinne von Richtlinien immer wieder oder für eine Serie von Verwendungen genutzt werden können, sind individuell zu vereinbaren.

5.9 Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, änderungen im Umbruch und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden nach aufgewendeter Zeit zusätzlich berechnet.

5.10 Rechnungen, die nicht innert 10 Tagen beanstandet werden, gelten als genehmigt. Modulator wie auch der Kunde verpflichten sich bei beanstandeten Forderungen zur Beurteilung der Honorarstreitigkeit einen unabhängigen und fachkompetenten Preisrat beizuziehen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Nach Beendigung einer der unten genannten Arbeitsphasen stellt Modulator jeweils Rechnung. Diese ist, falls nichts anderes vereinbart wurde, innert 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzüge zu bezahlen. Diese Regelung gilt lediglich bei einem Auftragsvolumen über Fr. 5 000.—. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung am Ende des Auftrags und ist innert 30 Tagen ohne Abzüge zu begleichen.

Phase 1: Auftragsvorbereitung und Planung
Phase 2: Konzeption und Entwurf
Phase 3: Detailgestaltung und Ausführung
Phase 4: Realisation und Produktionsüberwachung

6.2 Bei grossen Aufträgen mit hohem Zeitaufwand hat Modulator Anspruch auf entsprechende Akontozahlungen.

6.3 Der Kunde darf Schulden gegenüber Modulator nicht ohne deren Zustimmung mit eigenen Forderungen verrechnen.

6.4 Zahlungen haben per Überweisung auf ein von Modulator anzugebendes Konto in der Schweiz zu erfolgen. Insbesondere werden keine Zahlungen mit Schecks oder Wechseln akzeptiert.

7. Haftung

7.1 Modulator verpflichtet sich zur sorgfältigen Erbringung der vertraglichen Leistungen.

7.2 Werden die von Modulator hergestellten Werke nicht innert 7 Tagen ab Abgabe an den Kunden bemängelt, so gelten sie als einwandfrei genehmigt.

7.3 Modulator haftet nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit. Die Haftung von Modulator ist für indirekte Schäden und Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn) sowie für Leistungen von beigezogenen Dritten ausgeschlossen. Bei Verschulden beigezogener Dritter werden die Gewährleistungsansprüche von Modulator gegenüber diesen an den Kunden abgetreten.

7.4 Modulator ist nicht haftbar bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder bei Unterbrechung oder sonstiger Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten, sofern Modulator kein Verschulden trifft.

7.5 Der Kunde haftet für Vertragsverletzungen von seiner Seite, wenn er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

7.6 Kann eine der beiden Parteien trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen, kriegerischen Ereignissen, Streik oder unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin der Vertragserfüllung dem eintretenden Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

7.7 Für Rechtsmängel des Werkes haftet Modulator nur insoweit, als sie die vertragsgemässe Verwendung des Werkes stören oder vereiteln.

7.8 Wird ein versteckter Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Entdeckung von Modulator angezeigt, entfallen die Gewährleistungsansprüche.

7.9 Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert, Passergenauigkeit und Qualität der Druckträger bleiben vorbehalten.

8. Rechte

8.1 Urheberrechte. Die Urheberrechte der durch Modulator geschaffenen Werke (inkl. Konzepte, Skizzen und Entwürfe) verbleiben bei Modulator. Die sich aus dem Bundesgesetz über das Urherberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 ergebende Rechte können ausschliesslich durch Modulator ausgeübt werden.

8.2 Nutzungsrechte. Der Umfang der erlaubten Nutzung des Kunden an den durch Modulator geschaffenen Werken richtet sich nach dem zwischen dem Kunden und Modulator abgeschlossenen Auftrag. Die von Modulator geschaffenen Werke dürfen ausschliesslich im Rahmen der im Auftrag vereinbarten Nutzung verwendet werden.
Wenn nichts anders vereinbart wurde, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geographische Nutzung der durch Modulator geschaffenen Werke durch den Kunden ausschliesslich auf die durch den Auftrag definierte einmalige Nutzung. Für jede weitere, ausserhalb des Auftrages liegende Nutzung hat der Kunde die Erlaubnis von Modulator einzuholen und entsprechend der Honorarvereinbarungen zu entgelten.

9. Übrige Bestimmungen

9.1 Gerichtsstand ist Basel.

9.2 Teilungültigkeit. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser vorstehenden Bedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die ungültige oder unwirksame Bedingung ist vielmehr dann in einer Weise zu ergänzen oder durch eine entsprechende Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

9.3 Anwendbares Recht. Für das Auftragsverhältnis zwischen Modulator und dem Kunden ist einzig Schweizerisches Recht anwendbar. Soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die speziellen Vereinbarungen in der Auftragerteilung nichts Abweichendes regeln, so gelten die Bestimmungen des Schweizerischen OR. Es sind die Bestimmungen des einfachen Auftrags gemäss Art. 394 ff. OR anwendbar.

Modulator AG, 26. 06. 19